

# Goldapener Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst.  Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldapener Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 41

Donnerstag, den 1. November 1928.

88. Jahrg.

## Verkehr mit Schusswaffen und Munition.

1. Am 1. Oktober d. Js. ist das Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (R. G. Bl. Teil I S. 143) und die dazu ergangene Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928 (R. G. Bl. Teil I S. 198) in Kraft getreten. Mit dem gleichen Tage trat die Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 31/122) und die Verordnung über das Tragen und den Verkauf von Waffen vom 27. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 50), die letztere nur soweit sie sich nicht auf Stoß- und Stieb- waffen bezieht, außer Kraft.

2. Schusswaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein Geschöß oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosionsgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schusswaffen sowie Schießpulver jeder Art. Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich

3. Den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 24 (Waffen- oder Munitionslager) unterliegen nicht die nachbezeichneten Schusswaffen und die dazu gehörige Munition;

- I. Vorderladerwaffen, insbesondere Luntenschloß, Rad- schloß, Steinschloß, Perkussionsgewehre, Revolver und Pistolen.
- II. Von den Hinterladerwaffen:
  - a) sämtliche Modelle bis zum Konstruktionsjahre 1870 einschließlich;
  - b) Waffen mit nichtgezogenen Läufen, sofern die Länge des Laufes, gemessen von der Mündung bis zum Stoßboden, mehr als 25 cm und so- fern das Kaliber nicht mehr als 9 mm beträgt;
  - c) Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter;
  - d) Zimmerstutzen, Kaliber 4 mm und darunter für Zündhütchen mit Bleirundkugeln, sofern nicht durch die Herausnahme eines etwaigen Ein- stecklaufes der Zimmerstutzen zu einer ge- brauchsfähigen, dem Gesetz unterliegenden Schuß- waffe mit größerem Kaliber umgewandelt werden kann;
  - e) Floberwaffen (Lechings) mit gezogenem Laufe, soweit es sich nicht um Mehrlader handelt, im Gewichte bis zu 2 kg und mit einem Kaliber von 6 mm und darunter.
- III. Leucht- und Leuchtpistolen.

IV. Scheintod und Schreckschusswaffen, sofern sie ihrer Konstruktion nach lediglich zum Verfeuern von Knall- oder Plahpatronen, die keine Durchschlags- kraft besitzen, benutzt werden können.

V. Selbstschußapparate.

VI. Viehhaltungsapparate.

4. Wer gewerbsmäßig Schusswaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen. Die Genehmigung erteilt der Herr Regierungs-Präsident.

5. Wer gewerbsmäßig Schusswaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waren vermitteln oder wer sich gewerbsmäßig zum Er- werb oder Überlassen solcher Waren erboten will, bedarf der Genehmigung, die von mir erteilt wird

6. Zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers, das nicht zu einem der obengenannten Gewerbebetrieben gehört, ist die Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erforderlich.

7. Verboten ist der Handel mit Schusswaffen oder Munition

I. im Umherziehen.

II. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

Nicht unter das Verbot fällt das Feilhalten und Überlassen der auf den Schießständen benötigten Munition. Öffentlichem und privatem Pfandleihen ist das Beleihen von Schusswaffen und Munition verboten.

8. Schusswaffen oder Munition dürfen nur gegen Aushändigung eines behördlich ausgestellten Waffen- oder Munitionserwerbsscheines überlassen oder erworben werden. (1 Jahr Gültigkeit).

Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht ist die Überlassung von Schusswaffen oder Munition auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung auf diesem Schießstand.

Eines Waffenerwerbsscheines bedürfen nicht Inhaber von Waffenscheinen in dem darin genehmigten Umfange; ebenso ist ein besonderer Munitionserwerbsschein nicht erforderlich für Inhaber eines Waffenerwerbsscheines oder Waffenscheines zum Erwerbe der zu den betreffenden Waffen gehörigen Munition.

9. Wer Schusswaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl, bei Schießpulver des Gewichts, der von ihm erworbenen Schusswaffen oder Munition binnen 6 Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerb Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

10. Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe führt, muß einen behördlich ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenschein) bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

11. Waffen-, (Munitions-) Erwerbsscheine oder Waffenscheine werden im Kreise Goldap von mir allein ausgestellt und zwar nur an solche Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, Waffenscheine außerdem nur bei Nachweis eines Bedürfnisses (1 Jahr Gültigkeit). Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben.

- I. an Personen unter 20 Jahren;
- II. an Entmündigte oder geistig Minderwertige;
- III. an Zigeuner oder nach Zigeuner Art umherziehende Personen;
- IV. an Personen, die wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 81, 83—90, 105, 106, 107, 107a, 110—120, 122, 123 Abs. 2, §§ 124—130, 181a, 211 bis 216, 223—228, 240, 241, 243, 244, 249—255, 292—294, 296, 340, 361 Nr. 3, 4, 5 und 10 des Strafgesetzbuches, gegen § 148 des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317), gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 61), gegen die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. 1. 19 (G. G. Bl. S. 31, 122), gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R. G. Bl. S. 1553), gegen die §§ 1, 2, 4 bis 7, 8 Nr. 3, § 19 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (R. G. Bl. I. S. 585) oder gegen die Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe noch nicht fünf Jahre verlossen sind; ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so läuft die Frist von 5 Jahren von dem Beginne der Probezeit;
- V. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Nach Ziffer 1 der Preussischen Ausführungsvorschrift vom 28. 9. 1928 (M. Bl. i. B. S. 985) werden gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes über Schußwaffen oder Munition die Zuwiderhandlungen gegen § 17 Nr. 1—3 und § 18 des Feld- und Fortpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1926 (G. G. S. 83) und gegen die §§ 6 und 8 des Gesetzes gegen den Forstdiebstahl vom 15. 4. 1878 (G. G. S. 222) den oben genannten Zuwiderhandlungen gleichgestellt.

Ausnahmen zu den obigen Ziffern 1, 3 und 4 können auf schriftlichen Antrag von dem Herrn Regierungspräsidenten bewilligt werden.

12. Anträge auf Erteilung von Waffenerwerb-, Munitionserwerb- und Waffenscheinen sind stets bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu stellen. Im gegebenen Falle ist ferner der abgeleitete Schein beizufügen. Die Ortspolizeibehörde hat den Antrag eingehend zu prüfen, — bei Waffenscheinen auch darüber, ob ein Bedürfnis vorliegt

— und mir mit einer Bescheinigung weiterzureichen, daß gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken bestehen und Verjasungsgründe nicht vorliegen. Die Bescheinigung muß folgenden Wortlaut enthalten:

**Bescheinigung.**

Dem ..... (Name u. Stand) .....  
geboren am ..... in .....

..... Staatsangehöriger, wird zur Erlangung eines Waffenerwerb-, Munitionserwerbsscheines oder Waffenscheines hiermit bescheinigt, daß gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und er

- 1. nicht entmündigt oder geistig minderwertig ist,
- 2. nicht nach Zigeunerart umherzieht,
- 3. nicht unter Polizeiaufsicht steht oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat und
- 4. in den letzten 5 Jahren nicht mit einer der in Ziffer 11 der Kreisblattbekanntmachung vom 29. Oktbr. 1928 ausgeführten Strafen bestraft worden ist.

Unterschrift  
Amtsvorsteher.

Den Anträgen auf Erteilung von Waffenscheinen ist außerdem ein unbestempeltes, aus neuerer Zeit stammendes Lichtbild beizufügen.

13. Personen, denen ein Waffen- oder Munitionserwerbsschein oder ein Waffenschein nicht ausgestellt werden darf, sind auch zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt. Sie haben die in ihrem Besitze befindlichen Schußwaffen und Munition unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbcheinigung in Verwahrung zu geben. Haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so liegt diesem die Verpflichtung ob. Sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter über die Schußwaffen oder Munition nicht binnen 6 Monaten zugunsten eines im Sinne dieses Gesetzes Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs verfügen, kann die Ortspolizeibehörde die Uebereignung der Schußwaffen und Munition an sich gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangen. Der Herr Regierungspräsident kann ausnahmsweise dem zur Ablieferung Verpflichteten den weiteren Besitz der Schußwaffe und Munition auf jederzeitigen Widerruf gestatten.

14. Für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen und Waffenscheinen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Erste Ausstellung eines Waffenscheines einschließlich Waffenerwerbsscheines . . . 5 RM.
- 2. Erste Ausstellung der zu 1. erwähnten Scheine allein . . . 3 RM.
- 3. Jede Erneuerung eines dieser Scheine . . . 2 RM.
- 4. Für Schußwaffen von nicht mehr als 6 mm Kaliber:  
Erste Ausstellung oder Erneuerung eines dieser Scheine . . . 1 RM.

Munitionserwerbsscheine werden gebührenfrei erteilt.

15. Der Jahresjagdschein berechtigt im ganzen Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem darin vermerkten Umfange und zum Erwerbe von Munition für Jagd- und Faustfeuerwaffen. Der Jagdschein (auch Tagesjagdschein) berechtigt den Inhaber

weiter zum Führen von Jagd Waffen auf der Jagd, beim Jagdschuß und Uebungsschießen sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen. In dem gleichen Umfange berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer **Faustfeuerwaffe**.

16. Wer am 1. Oktober d. Js. ein nach den vorstehenden Bestimmungen genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt oder ein genehmigungspflichtiges Waffen- oder Munitionslager besitzt, hat die Genehmigung spätestens bis zum 1. November d. Js. schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Die Ortspolizeibehörde hat den Antrag eingehend zu prüfen und mir mit ihrer Stellungnahme weiterzurechen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen ausgestellten Waffenscheine verlieren spätestens am 1. 4. 29 ihre Gültigkeit

17. Die Ortsbehörden ersuche ich, die vorstehenden Bestimmungen sofort in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und dabei auch zum Ausdruck zu bringen, daß Verstöße gegen das Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, sich mit den Bestimmungen eingehend vertraut zu machen und auch dafür Sorge zu tragen, daß die nach §§ 7 und 9 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über Schusswaffen und Munition vorgeschriebenen Waffen- und Waffenhandsbücher vorschriftsmäßig angelegt und geführt werden.

Die Ortspolizeibehörden weise ich ferner auf das in dem Verlage von C. A. Weller, Berlin S. W. 68 erschienene Werk „Das Schusswaffengesetz“ von Schöner-Salerzki, enthaltend das Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. 4. 1928 nebst Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928 und den Preussischen Ausführungsbestimmungen zum Vorzugspreise von 3,75 RM für ein Stück hin und kann dessen Anschaffung nur empfehlen.

Goldap, den 29. Oktober 1928.

Egb.-Nr. 1 9319.

Der Landrat.

Es hat sich herausgestellt, daß die Regierungspolizeiverordnung vom 30. Dezember 1927 (Reg. Amtsblatt für 1928 Seite 23/24), betr. den Handel mit Röhrensaugern für Säuglingsmilchflaschen noch nicht genügend bekannt ist und beachtet wird

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die vorbezeichnete Polizeiverordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen. Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten ersuche ich, auf die Einhaltung der Verordnung zu achten

Goldap, den 25. Oktober 1928.

Der Landrat.

Die Druze unter den Pferden des Rittergutsbesizers **Roth e** in Samonien ist erloschen.

Goldap, den 29. Oktober 1928.

Egb.-Nr. 1 9699.

Der Landrat.

Da infolge Auflösung der Gutsbezirke die Neuauflage von Rindviehregistern notwendig sein wird, weise ich hiermit darauf hin, daß Formulare zu Rindviehregistern im Büro des Landratsamts Zimmer 26 unentgeltlich zu haben sind.

Goldap, den 25. Oktober 1928.

Egb.-Nr. 1 9608.

Der Landrat.

Erneut mache ich darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über die Rückgabe erledigter Orden und Ehrenzeichen nach wie vor in Kraft geblieben sind.

Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung kommenden Auszeichnungen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen sind bzw. soweit sie von den Inhabern nicht schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden, oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden müssen, sind unverzüglich an den Staat, zu dessen Eigentum sie gehören, zurückzugeben. Außerdem besteht bezüglich aller Auszeichnungen, die aus irgend einem Grunde nicht beigebracht werden können, gegenüber den Erben des Beliehenen ein Anspruch auf Ersatz des Wertes.

Goldap, den 18. Oktober 1928.

Egb.-Nr. 1 9274.

Der Landrat.

Der ehemalige Bergmann Gustav Thies in Ruß, geb. am 17. 1. 1885 zu Ostrowen Westpr. ist am 21. 3. 27 angeblich nach Ostpreußen (Kreis Niederung) zur Arbeit gegangen und hat sich seit dieser Zeit nicht mehr hören lassen.

Er hat seine Ehefrau mit 2 Kindern im Alter von 3—8 Jahren mittellos zurückgelassen, die seit dieser Zeit der öffentlichen Fürsorge zur Last gefallen sind und unterflügt werden.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Benannten zu fahnden und im Ermittlungsfalle bis zum 15. 11. d. Js. dem Kreis-Wohlfahrtsamt Anzeige zu erstatten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Goldap, den 30. Oktober 1928.

Egb.-Nr. 3051 C.

Der Kreisauschuß — Wohlfahrtsamt.

**Betrifft: Kredite für die ostpreussischen Binnenfischer und die ostpreussischen Haff- u. Küstenfischer im Rahmen der Ostpreußenhilfe.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 16. 8. 1928 Nr. 31, Seite 132 bringe ich zur Kenntnis, daß die Hemmungen, die der im Rahmen der Ostpreußenhilfe vorgesehenen Umschuldung für die ostpreussischen Fischer bisher entgegenstanden, nunmehr behoben sind, so daß die Kreditaktion jetzt abgewickelt werden kann. Insofern Kreditanträge bisher nicht

gestellt worden sind, wird den ostpreussischen Fischern empfohlen, diese Anträge nunmehr mit größter Beschleunigung bei der Landesbank in Königsberg der deren Zweigstellen zu stellen. **Anträge, die nach dem 15. 11. eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.**

Goldap, den 30. Oktober 1928.

Egb.-Nr. A. 6925.

Der Landrat.

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. August 1928 (Kreisblatt Seite 127) betr. Hundesprerre wird hiermit aufgehoben.

Goldap, den 24. Oktober 1928.

Egb.-Nr. 1 9557.

Der Landrat.

**Betrifft: Rückzahlung des Saatguthkredite.**

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 17. und 24. Oktober d. Js. — Kreisblatt Seite 171 und 179 — mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß bis zum 1. November 1928 größere Zahlungen auf den rückständigen Saatguthkredit zu leisten waren. **Es waren bis dahin mindestens zwei Drittel der ursprünglichen Kreditsumme abzuführen.** Außerdem waren die bis zum 31. Oktober 1928 aufgelaufenen Zinsen zu begleichen. Die Herren Landwirte werden ersucht, die noch rückständigen Beträge nunmehr **bestimmt bis zum 15. November d. Js.** der Kreiskommunalkasse auf das Konto „Saatguthhilfsaktion“ zu überweisen.

Die betreffenden Herren Landwirte wollen sich ferner darauf einrichten, daß bis zum 1. Dezember 1928 der ganze Saatguthkredit mit den bis dahin aufgelaufenen Zinsen restlos abgedeckt sein muß.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Saatguthkreditschuldner zu bringen.

Goldap, den 2. November 1928.

Egb.-Nr. A. 7041.

Der Landrat.

# Buchbinderarbeiten

werden sauber und billig ausgeführt.

## GOLDAPER ZEITUNG

**Chlorodont** beseitigt üblen Mundgeruch u. häßlich gefärbten Zahnbelag

### Dankfagung

Jedem, der an

**Rheumatisms,  
Ischias oder Gicht**

leidet, teile ich gern hoken-  
freit mit, was meine Frau  
schnell und billig kurierte.  
15 Pfg. Rückporto erbeten.

**Müller**

Obersekretär a. D.

Dresden Nr. 65, Neustädter  
Markt 12

